

Merkblatt zu Berufspraxis FID

Merkblatt für Studierende der Vertiefung FID (ab HS 2025)

Studierende der Vertiefung Fachkommunikation und Informationsdesign können sich ein Kurzpraktikum/eine berufspraktische Tätigkeit im fünften Semester anrechnen lassen. Das vorliegende Merkblatt legt die Bedingungen dazu fest.

Kurzpraktika oder berufspraktische Tätigkeiten dienen dazu, Berufserfahrungen in einem Arbeitsfeld der Vertiefung Fachkommunikation und Informationsdesign zu sammeln.

1. *Praktikum/berufspraktische Tätigkeit*

- **Inhalt:** Die anzurechnende Tätigkeit muss einen engen inhaltlichen Bezug haben zu Kerninhalten der Vertiefung Fachkommunikation und Informationsdesign.
- **Ort:** Die anzurechnende Tätigkeit kann in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden.
- **Zeit:** Das Praktikum/die berufspraktische Tätigkeit soll sich nicht mit Lektionen des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation überschneiden. Weil die Tätigkeit im fünften Semester angerechnet wird, ist der späteste Zeitpunkt die unterrichtsfreie Zeit vor dem fünften Semester.
- **Umfang:** Nachzuweisen sind insgesamt mindestens 80 Arbeitsstunden für die Anrechnung von 3 Credits.
- **Art der Anstellung:** Die anzurechnende Tätigkeit kann in Vollzeit- oder Teilzeitanstellung absolviert werden. Es können auch Tätigkeiten in bestehenden Anstellungsverhältnissen angerechnet werden. Die Tätigkeit muss in irgendeiner Form betreut sein; reine Arbeitsaufträge anzurechnen, ist nicht möglich.
- **Stellensuche:** Für die Organisation (Stellensuche, Bewerbung, Rahmenbedingungen etc.) sind die Studierenden selber verantwortlich.
- **Versicherung:** Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind die Studierenden selber verantwortlich.

2. Gesuch

Mindestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums/der berufspraktischen Tätigkeit muss bei der Studienkoordination (bachelor.imk@zhaw.ch) ein Gesuch eingereicht werden. Dieses umfasst das ausgefüllte Gesuchsformular, eine Bestätigung des Betriebs (E-Mail, Vertrag o. Ä.) sowie ergänzende Informationen zur Stelle (z. B. Stellenausschreibung), falls vorhanden. Die Bestätigung kann in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

Die Studiengangleitung entscheidet innerhalb von 10 Tagen abschliessend über die Genehmigung des Gesuchs.

3. Dokumentation

- **Einzureichendes:** Bis spätestens eine Woche nach Unterrichtsbeginn in dem auf die Tätigkeit folgenden Semester reichen die Studierenden bei der Studienkoordination (bachelor.imk@zhaw.ch) folgende Unterlagen ein:
 - ein Arbeitszeugnis
 - eine vom Arbeitgeber visierte Auflistung der Haupttätigkeiten
- **Arbeitszeugnis:** Arbeitszeugnis oder Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers. Formale Vorgaben dazu gibt es vom Studiengang aus keine.
- **Auflistung der Haupttätigkeiten:** Die Auflistung gibt einen Überblick über die Haupttätigkeiten und die dafür aufgewendete Zeit und dient als Nachweis für die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden. Diese Liste muss vom Arbeitgeber unterschrieben sein. Eine Vorlage findet sich auf [BA MK Informationen für Studierende](#) > Praktika > Berufspraxis FID.

Sind die unter Punkt 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt und ist die Dokumentation vollständig, so wird die absolvierte Tätigkeit als Wahlpflichtmodul Berufspraxis FID der Modulgruppe FID 2 im fünften Semester anerkannt. Für mindestens 80 nachweislich geleistete Arbeitsstunden werden 3 Credits angerechnet.